

17.06.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen

A Problem und Ziel

Am 9. Mai 2017 hat die Landesregierung beschlossen, die vorhandenen dezentralen Ressourcen und Kompetenzen des Landes Nordrhein-Westfalen (Land NRW) zum Betrieb, zur Anpassung der SAP-Software und zur Entwicklung von SAP-Lösungen in einem einzurichtenden SAP-Kompetenzzentrum bei dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zu bündeln. Eine Verlagerung der SAP-Ressourcen des Ministeriums der Finanzen (FM) aus dem Bereich EPOS.NRW sollte nach dem Beschluss der Landesregierung nach Abschluss der EPOS-Projektphase 2 (Ende des Flächenrollouts) von EPOS.NRW erfolgen.

Ziel der Landesregierung ist es, dass die Landesverwaltung bereits zum Jahr 2025 vollständig digitalisiert wird. Nukleus dieser Strategie soll IT.NRW als zentraler IT-Dienstleister des Landes sein. Daher sollte die Überführung des Verfahrens EPOS.NRW und des SAP-Know-Hows vom Landesamt für Finanzen (LaFin) zu IT.NRW zeitnah nach Abschluss des Flächenrollouts erfolgen. Der Flächenrollout von EPOS.NRW wurde fristgerecht zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen.

B Lösung

IT.NRW wird mit der Aufgabe des Betriebs, der Pflege, Weiterentwicklung des Verfahrens EPOS.NRW sowie die Erbringung von Servicedienstleistungen für die Dienststellen des Landes NRW wird zum 01.09.2020 per Dienstleistungsvertrag beauftragt. Das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 482) wird entsprechend geändert.

Die mit der Aufgabenwahrnehmung entsprechenden Stellen gehen als einnahmefinanzierte Stellen an IT.NRW über.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Es handelt sich um eine Verlagerung von Aufgaben vom Landesamt für Finanzen zum Landesbetrieb IT.NRW. Kosten werden dadurch nicht entstehen.

E Zuständigkeit

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium der Finanzen (federführend). Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie ist beteiligt.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen sind nicht ersichtlich.

H Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Nachhaltigkeitspostulate werden vom vorliegenden Gesetz nicht berührt. Konflikte mit der Nachhaltigkeitsstrategie NRW bestehen nicht.

I Befristung

Es ist keine Befristung der Gesetze vorgesehen. Weil die Gesetze notwendige Voraussetzung für die kontinuierliche Durchführung von Aufgaben des Unterhaltsvorschussgesetzes sind, sind sie nicht zu befristen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen

Artikel 1

Das Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 482), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 818, ber. 2019 S. 18 und S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 1 werden die Wörter „und der bisherigen Landeskasse Düsseldorf“ gestrichen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen

§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesamt für Finanzen nimmt landesweit Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens des Landes wahr. Es hat die Aufgabe, das im Rahmen des Projekts EPOS. NRW (Einführung von Produkthaushalten zur outputorientierten Steuerung – Neues Rechnungswesen) beschaffte und an die Bedürfnisse der Landesverwaltung angepasste Buchungs- und Bewirtschaftungssystem zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie Servicedienstleistungen für die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Einführung und des Flächenbetriebs des neuen Rechnungswesens zu erbringen.

(2) Die beim Ministerium angesiedelte Landeshauptkasse wird Teil des Landesamtes für Finanzen. Die Landeskasse Düsseldorf wird zeitgleich in die Landeshauptkasse überführt. Die Landeshauptkasse nimmt die ihr und der bisherigen Landeskasse Düsseldorf nach § 79 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung vom Ministerium zugewiesenen Aufgaben wahr. § 79 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Das Ministerium kann dem Landesamt für Finanzen durch Rechtsverordnung innerhalb seines Geschäftsbereichs anfallende weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Haushaltswirtschaft, des Kassen- und des Rechnungswesens zuweisen.

(4) Das Landesamt für Finanzen hat die Aufgabe, die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei der Personalgewinnung sowie bei der landesweiten Vermittlung von Beschäftigten zu unterstützen. Dazu betreibt es das Karriereportal des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Landesamt für Finanzen unterstützt die obersten Landesbehörden und die diesen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bei Zuruhesetzungsverfahren wegen Dienstunfähigkeit, indem es diese berät und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten für die betroffenen Beamtinnen und Beamten prüft. Die Weiterbeschäftigung dieser von Dienstunfähigkeit bedrohten Beamtinnen und Beamten ist dabei vorrangig anzustreben. Das Landesamt für Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden einen flexiblen Einsatz des Personals durch Projekte fördern.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 1.

(5) Das Landesamt für Finanzen nimmt ab dem 1. Juli 2019 die ihm durch die UVG-Durchführungsverordnung vom 11. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 707) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsforderungen wahr. Das Landesamt für Finanzen verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „den Absätzen 1 und 4“ werden durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

(6) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die in den Absätzen 1 und 4 bezeichneten Aufgaben erlassen.

§ 3**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Soweit die Übermittlung von Personalaktendaten für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 4 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist, ist die Einrichtung eines Datenabrufs im Wege des automatisierten Verfahrens zulässig. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung im Sinne des § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404), Näheres regeln.

(2) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Verfahren der Geltendmachung und Vollstreckung der nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land Nordrhein-Westfalen übergegangenen Unterhaltsforderungen erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Regelungen, soweit sie für die Wahrnehmung der in § 2 Absatz 5 bezeichneten Aufgaben erforderlich ist.

2. In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft.

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 9. Mai 2017 hat die Landesregierung beschlossen, die vorhandenen dezentralen Ressourcen und Kompetenzen des Landes NRW zum Betrieb, zur Anpassung der SAP-Software und zur Entwicklung von SAP-Lösungen in einem einzurichtenden SAP-Kompetenzzentrum bei IT.NRW zu bündeln. Eine Verlagerung der SAP-Ressourcen des FM aus dem Bereich EPOS.NRW sollte nach dem Beschluss der Landesregierung nach Abschluss der EPOS-Projektphase 2 (Ende des Flächenrollouts) von EPOS.NRW erfolgen.

Ziel der Landesregierung ist es, dass die Landesverwaltung bereits zum Jahr 2025 vollständig digitalisiert wird. Nukleus dieser Strategie soll IT.NRW als zentraler IT-Dienstleister des Landes sein. Daher sollte die Überführung des SAP-Know-Hows und des Verfahrens EPOS.NRW vom LaFin zu IT.NRW zeitnah nach Abschluss des Flächenrollouts (Abschluss EPOS.NRW-Projektphase 2) erfolgen. Der Flächenrollout von EPOS.NRW wurde fristgerecht zum 31. Dezember 2019 abgeschlossen.

Darüber hinaus werden weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen.

II. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen wurde dem LaFin landesweit Aufgaben auf dem Gebiet des Haushalts- Kassen- und Rechnungswesens zugewiesen. Es hat die Aufgabe, das im Rahmen des Projekts EPOS. NRW beschaffte und an die Bedürfnisse der Landesverwaltung angepasste Buchungs- und Bewirtschaftungssystem zu betreiben, zu pflegen und weiterzuentwickeln sowie Servicedienstleistungen für die Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Einführung und des Flächenbetriebs des neuen Rechnungswesens zu erbringen.

Diese Aufgabe wird auf IT.NRW übertragen, daher muss die Aufgabenzuweisung an das LaFin entfallen.

III. Erforderlichkeit und Gesetzesfolgen

Die Aufgabe wird bei IT.NRW zentralisiert, um eine möglichst einheitliche und effiziente Bearbeitung der Aufgabe beim Land sicherzustellen.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Zu § 2 Absatz 1

Die Folgeaufgaben aus dem Projekt EPOS.NRW, d.h. der Betrieb, die Pflege, Weiterentwicklung und Flächenbetrieb entfallen beim Landesamt für Finanzen.

Bei der Verschiebung von Absatz 5 zum neuen Absatz 1 handelt es sich um eine reine redaktionelle Veränderung.

Zu § 2 Absatz 2

Der Übergang der Aufgaben der Landeshauptkasse vom Ministerium der Finanzen hin zum Landesamt für Finanzen und die zeitgleiche Überführung der Landeskasse Düsseldorf in die Landeshauptkasse sind abgeschlossen. Die Landeshauptkasse als sog. Kopfkasse ist für das Land unverzichtbar, weshalb die Landeshauptkasse für die Wahrnehmung der nichtsteuerlichen Kassenaufgaben verbleibt.

Zu § 2 Absatz 5

Bei der Verschiebung von Absatz 5 zum neuen Absatz 1 handelt es sich um eine reine redaktionelle Veränderung.

Zu § 2 Absatz 6

Da der bisherige Absatz 1 entfällt, muss auch die Ermächtigung für den Erlass einer dort genannten Rechtsverordnung entfallen.

Bei der Verschiebung von Absatz 6 zum neuen Absatz 5 handelt es sich um eine reine redaktionelle Veränderung.

Zu Nr. 2**Zu § 3 Absatz 2**

Der bisherige Verweis auf § 2 Absatz 5 muss aufgrund der Umbenennung von § 2 Absatz 5 in § 2 Absatz 1 ersetzt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.